

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



07.05.2020

Beschlussantrag Nr. : 030-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Fraktion DIE LINKE
Verantwortlich für die Umsetzung: Amt für Bildung/IT/Datenschutz
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2020			
Stadtrat	03.06.2020			

Beschlussgegenstand:

Berufung eines stellvertretenden Vertreters des Stadtelternrates Bitterfeld-Wolfen

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beruft Herrn Thomas Pietzner als stellvertretenden Vertreter des Stadtelternrates Bitterfeld-Wolfen.

Begründung:

Entsprechend § 79 KVG LSA können Kommunen für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte bestellen sowie Beiräte bilden. Gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann der Stadtrat tätigen Interessenvertretungen Anhörungs- und Mitwirkungsrechte gewähren. Der Stadtelternrat ist seit 2013 ehrenamtlich tätig. Seit dieser Zeit ist er im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements aktiv und vertritt die Interessen der Eltern und Kinder in der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Um dem Stadtelternrat in der Stadt Bitterfeld-Wolfen einen höheren Stellenwert einzuräumen, soll ein/e vom Stadtelternrat gewählte/r Vertreter/in die Anhörungs- und Mitwirkungsrechte des Stadtelternrates in den politischen Gremien wahrnehmen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 Frau Juliane Stelter bereits als Vertreterin berufen. Diese Berufung ist personengebunden, eine Vertreterregelung ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Fülle der Gremiensitzungen kann die bereits gewählte Vertreterin die Anhörungs- und Mitwirkungsrechte nicht vollständig wahrnehmen, aus diesem Grund macht es sich erforderlich eine/n Stellvertreter/in zu berufen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA

Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?** 233-2017; 303-2019

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich: keine

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **030-2020**

Anlagen:

keine